

DR. BEATRICE GUKELBERGER FÜRSPRECHER + NOTAR BERN

S T I F T U N G S U R K U N D E

des

"BALSIGER-AMMON-FONDS"

Stiftung mit Sitz in Bern.

15. April 1983

S T I F T U N G S U R K U N D E

Dr. Beatrice Gukelberger, Notar des Kantons Bern, mit Büro
am Casinoplatz 8, 3011 Bern,

beurkundet:

1. Der Stiftungsrat des

BALSIGER-FONDS

bestehend aus:

- Herrn Alfred Meyer, geb. 19.11.1927, von Bern (BG), Förster, Halenstrasse 4, 3012 Bern, Präsident und Kassier;
- Herrn Fritz Dubach, geb. 1.6.1936, von Eggwil, Förster, Gruebweg 13, 3700 Spiez, Beisitzer;
- Herrn Charles Frund, geb. 23.12.1929, von Courtchapoix/JU, Forst.-Ing. ETH, Molière 1, 2900 Porrentruy; Beisitzer;

sowie

2. der Stiftungsrat des

AMMON-FONDS

bestehend aus denselben Herren,

erklären:

Unter dem Namen "Ammon-Fonds, Unterstützungskasse für das untere Forstpersonal" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, mit Sitz in Bern. Diese Stiftung ist am 18. November 1955 durch die Eheleute Walter und Fanny Ammon-Meyer, Muri b. Bern, gegründet worden. Zweck dieser Stiftung ist die Unterstützung von invaliden oder bedürftigen Unterförstern und Bannwarten des bernischen Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftsforstdienstes oder deren Witwen und Waisen. Das anfängliche Stiftungskapital bestand aus Fr. 20'000.--.

Unter dem Namen "Balsiger-Fonds (Invaliden-, Witwen- und Waisenfonds)" besteht gestützt auf Testamentsbestimmungen vom 12. Oktober 1918 bzw. 5. April 1924 des Forstmeisters Balsiger ebenfalls eine Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB. Deren Sitz ist ebenfalls Bern. Deren Zweck liegt in der Un-



terstützung von invaliden bedürftigen Forstbeamten und Angestellten (Unterförstern und Bannwarten) des bernischen Staats- und Gemeindeforstdienstes oder deren Witwen und Waisen. Auch hier betrug das anfängliche Stiftungskapital Fr. 20'000.--.

Da die beiden Stiftungen den gleichen Zweck haben, dieser jedoch den heutigen Bedürfnissen nicht mehr vollumfänglich entspricht, wird beschlossen, die beiden Stiftungen zu einem einzigen Fonds zusammenzulegen und den Zweck den heutigen Bedürfnissen anzupassen.

Die einzelnen Bestimmungen dieser Kombination sind die folgenden:

Art. 1

Unter dem Namen

"BALSIGER-AMMON-FONDS"

wird hiermit eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB errichtet.

Art. 2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

Art. 3

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von invaliden oder bedürftigen Förstern, Forstwarten und Waldarbeitern im Dienste des bernischen Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftsforstdienstes oder deren Witwen und Waisen.

Art. 4

Für die Erfüllung des Stiftungszweckes stehen die Erträge und das Stiftungskapital selber zur Verfügung. Das



Stiftungskapital darf jedoch nie unter Fr. 80'000.-- reduziert werden.

Die Stiftung verfügt über ein Kapital von Fr. 80'000.-- (Franken achtzigtausend 00/100) aus den Ursprungskapitalien des Armon- und des Balsiger-Fonds.

Art. 5

Innerhalb des Stiftungszweckes setzt der Stiftungsrat verbindlich fest, an wen bzw. wofür in einzelnen Fällen Zuwendungen ausgerichtet werden sollen. Er bestimmt zudem jeweils im konkreten Fall die Höhe sowie die Art und Weise der Zuwendung bzw. der Auszahlung.

Der Stiftungsrat kann im Rahmen des Stiftungszweckes Richtlinien, Ausführungsbestimmungen oder Reglemente über die Leistungen der Stiftung erlassen, dieselben abändern oder aufheben.

Derartige Richtlinien, Ausführungsbestimmungen und Reglemente unterliegen der Genehmigung der Mitgliederversammlung des bernischen Forstvereins.

Art. 6

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er hat folgende Struktur bzw. Kompetenzen:

- a) Er besteht aus drei Mitgliedern, die vom Vorstand des bernischen Forstvereins gewählt werden. Der Kassier des bernischen Forstvereins gehört dem Stiftungsrat von Amtes wegen an, so dass jeweils nur noch zwei Mitglieder zu ernennen sind.
- b) Der Stiftungsrat konstituiert sich selber; die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar.
- c) Die Mitglieder des Stiftungsrates führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- d) Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Stiftungsvermögen ist zinstragend anzulegen und soll von der Hypothekarkasse des Kantons Bern verwaltet werden.



Der Stiftungsrat hat eine Buchhaltung zu führen. Die Jahresrechnung wird jeweils per 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen und ist von der Mitgliederversammlung des bernischen Forstvereins genehmigen zu lassen. Die Genehmigung der Rechnung durch die Aufsichtsbehörde bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- e) Im übrigen hat der Stiftungsrat die Kompetenzen gemäss Art. 5 hievor.

Art. 7

Die Stiftung ist in das Handelsregister einzutragen. Der unterzeichnende Notar wird zur Anmeldung ermächtigt.

Art. 8

Die Genehmigung dieser Stiftungserrichtung durch die Forstdirektion des Kantons Bern bzw. den Regierungsrat des Kantons Bern bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 9

Diese Urkunde ist sechsfach auszufertigen, je ein Doppel als Beweismittel bzw. Rechtsgrundausweis für die Stifter, die Stiftung, die beiden Aufsichtsbehörden sowie das Handelsregisteramt Bern.



S c h l u s s v e r b a l

Der Notar liest diese Urkunde den ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Urkundsparteien vor. Hierauf erklären diese, die Urkunde enthalte den Ausdruck ihres Willens und unterzeichnen die Urschrift gemeinsam mit dem Notar.

Die Verurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Beteiligten im Büro des Notars in Bern, am fünfzehnten April eintausendneunhundertdreiundachtzig.

15. April 1983

Die Parteien:

sig. Alf. Meyer
sig. Ch. Frund
sig. F. Dubach

Der Notar:

sig. Gukelberger

Vorstehende erste Ausfertigung stimmt mit der Urschrift Nr. 553 wörtlich genau überein und dient dem Balsiger-Ammon-Fonds als Beweismittel.

